



Gemeinde Augst

**REGLEMENT
über die Kontrolle von
nichtindustriellen Öl- und
Gasfeuerungen**

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Lufthygiene vom 5. März 1973 und auf § 1 des Energiegesetzes vom 15. Oktober 1979 folgendes Reglement:

1.

- ¹ Die Gemeinde vollzieht die Kontrolle der nichtindustriellen Öl- und Gasfeuerungen gemäss dem Gesetz über die Lufthygiene vom 5. März 1973 sowie gemäss den bestehenden Weisungen und Ausführungsbestimmungen des Kantons.
- ² Bei fehlenden kantonalen und eidgenössischen Vorschriften über die Abgasverlustkontrolle sind die Mustervorschriften des eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom Januar 1980 massgebend.

2.

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Feuerungskontrolleure und legt das Pflichtenheft und die Entschädigung für ihre Tätigkeit fest. Die Feuerungskontrolleure gelten als Beamte.
- ² Die gewählten Feuerungskontrolleure haben einen geeigneten Ausbildungskurs zu besuchen und sind durch das Amt für Lufthygiene in ihren Aufgabenbereich einzuführen.

3.

- ¹ Die Kontrolleure überprüfen mit einem vom Kanton anerkannten Messgerät die Anlagen auf Russ und Auswurf unverbrannter Brennstoffanteile sowie auf die Abgasverluste (Rauchgastemperatur und CO²-Gehalt).
- ² Gasfeuerungen mit Gebläsebrennern werden nur auf die Abgasverluste kontrolliert. Diese Kontrolle entfällt bei Gasfeuerungen mit atmosphärischen Brennern.
- ³ Über jede kontrollierte Feuerungseinrichtung wird ein Protokoll erstellt.

4.

Der Zugang zu den Anlagen ist zu gewährleisten. Den Kontrolleuren sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5.

- ¹ Die gesetzliche Kontrolle der Lufthygiene wird jährlich durchgeführt.
- ² Die Kontrolle der Abgasverluste erfolgt mindestens alle zwei Jahre.
- ³ In begründeten Fällen können weitere Kontrollen vorgenommen werden.

6.

- ¹ Bei beanstandeten Anlagen verlangt der Kontrolleur die Instandstellung innert angemessener Frist durch den Hausbesitzer. Anschliessend wird eine Nachkontrolle vorgenommen.
- ² Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandstellungsaufforderung nicht befolgt wurde, so setzt der Gemeinderat dem Hauseigentümer zur Behebung des Mangels eine weitere Frist. Überdies droht er ihm für den Unterlassungsfall die Instandstellung durch einen Fachmann auf Kosten des Hauseigentümers oder nötigenfalls die Stilllegung der Anlage innert angemessener Frist an.
- ³ Bei einer Anlage, die nicht mehr instandgestellt werden kann, verfügt der Gemeinderat die Stilllegung der Anlage innert angemessener Frist.

7.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes keine Folge leistet, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft werden. Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen, insbesondere diejenigen des Lufthygiene- und Energiegesetzes, bleiben vorbehalten.

8.

Für die Kontrollen und Nachkontrollen werden Gebühren erhoben, die vom Gemeinderat in einer Gebührentarifordnung festgesetzt werden. Der Gemeinderat ist befugt, diese Gebühren der Aufwandentwicklung anzupassen.

9.

- ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, ausgenommen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden (§ 175 Gemeindegesetz).
- ² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Polizeigericht Berufung einlegen (§ 81 und 82 Gemeindegesetz).

10.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Oktober 1985 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Oktober 1974.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Dr. W. Stutz

D. Moosmann

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1985 genehmigt.